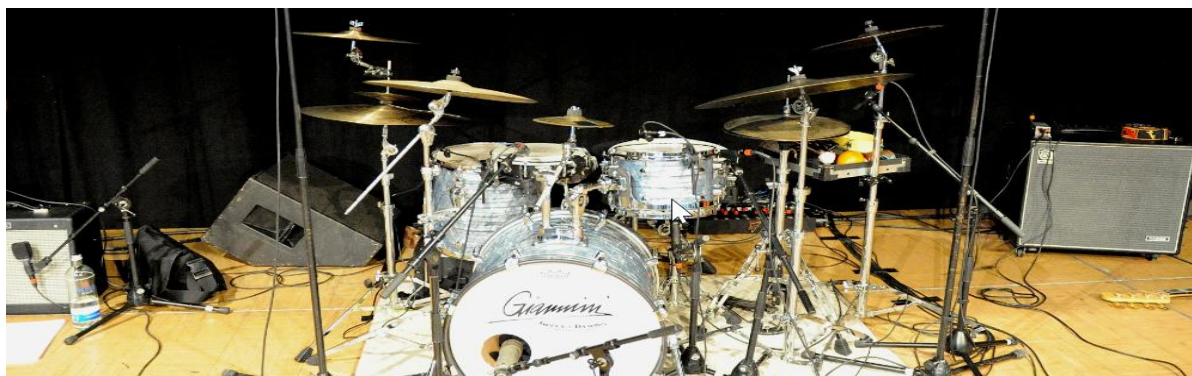




Wichtige Hinweise zum Meldeformular (V-NISSG)



Rahmenbedingungen für Veranstaltungen über 93 dB(A)

(gilt für elektroakustisch verstärkten Schall)

Kategorien	93-96 dB(A)	96-100 dB(A)	96-100 dB(A)
Rahmenbedingungen	keine Zeitgrenze	bis zu 3 Std.	über 3 Std.
Veranstaltung melden	👍	👍	👍
maximalen Stundenpegel angeben	👍	👍	👍
Infos über Gefährdung des Gehörs	👍	👍	👍
Gehörschutz abgeben	👍	👍	👍
Schallpegel überwachen	👍	👍	👍
Schallpegel aufzeichnen			👍
Ausgleichszone schaffen			👍



Meldung

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93 dB(A) sind meldepflichtig. Eine Meldung erfolgt über das Online-Formular Schall www.zg.ch/gesund -> Veranstaltungen mit Schall/Laser oder über www.zg.ch -> Online-Dienstleistungen.

Nach Art. 20 V-NISSG müssen alle Veranstaltungen über 93 dB(A) dem Amt für Gesundheit mindestens 14 Tage im Voraus über das Online-Formular «Schall» gemeldet werden. Lokale mit einem regelmässigen Veranstaltungsangebot können das Meldeformular für Schallpegel über 93 dB(A) **jährlich** einreichen. Das Formular hat jeweils seine **Gültigkeit bis 31.12. des laufenden Jahres**. Anschliessend ist die **Meldung zu erneuern**. Ist eine Veranstaltung mit einem höheren Schallpegel-Typ geplant als im **jährlichen Meldeformular** deklariert, muss dies dem AFG mit einem zusätzlichen Meldeformular mitgeteilt werden (gilt als Einzelveranstaltung).

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten.



Informationsmaterial

Verschiedenes Informationsmaterial wie Bezugsquellen für Gehörschutzmittel, Vertrag zwischen Veranstalter und Musiker/DJ, Messgeräte und Limiter sind ersichtlich auf www.zg.ch/gesund -> Veranstaltungen mit Schall & Laser V-NISSG -> Veranstaltungen mit verstärktem Schall.

Plakate für Schallpegel mit 96 dB(A) oder mit 100 dB(A) können unter www.zg.ch/gesund -> Veranstaltungen mit Schall & Laser V-NISSG -> Plakate Gehörschutz kostenlos im A2-Format bestellt werden oder stehen als Download zur Verfügung.

Weiteres Informationsmaterial:

-> Cercle Bruit Schweiz: Schall und Laser, www.schallundlaser.ch
-> Bundesamt für Gesundheit BAG: Gesetzgebung NISSG und V-NISSG, www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/nissg.html



Ausgleichszone

Eine oder mehrere Ausgleichszonen (ausreichend grosser rauchfreier Teil) müssen sich im gleichen Gebäude bzw. bei Freiluftveranstaltungen auf dem gleichen Areal befinden. Es kann sich dabei um Konsumationszonen, Chillout-Räume etc. handeln. Der Schallpegel darf in diesen Zonen höchstens 85 dB(A) betragen.



Messgeräte

Veranstaltungen über 93 dB(A) müssen mit einem Schallpegel-Messgerät überwacht werden, welches den gemittelten Schallpegel L_{Aeq1h} messen kann.
Ausser für die Kategorie «96-100 dB(A) über 3 Stunden» kann der Schallpegel auch mit einem Handmessgerät überwacht werden. Dauert die Veranstaltung bei gleicher Lautstärke mehr als 3 Stunden, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden (6 Monate Aufbewahrungspflicht).
Das Amt für Gesundheit und verschiedene Gemeinden im Kanton Zug leihen vorwiegend für Einzelveranstaltungen Handmessgeräte (ohne Aufzeichnungsmöglichkeit) aus.



Kontrollmessungen

Die Veranstaltungsorte werden gemäss Angaben der Meldeformulare überprüft. Liegt kein Meldeformular vor, gilt der Grenzwert von 93 dB(A).
Die Kosten für die Kontrollmessungen ab Fr. 800.- gehen zu Lasten des Veranstalters (gestützt auf § 22 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), VRG; BGS 162.1) i. V. m. § 4 Ziff. 38 Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1). Hält sich der Veranstalter jedoch an die gesetzlichen Bestimmungen, übernimmt der Kanton die Messkosten. Wer die Vorschriften missachtet, muss mit weiteren Massnahmen (z. B. Einbau eines Limiters) oder einer Anzeige bei der Polizei rechnen.



Nachbarschaftslärm

Der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen ist nicht Gegenstand der Schall- und Laserverordnung und liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Ob eine Veranstaltung trotz Lärmimmissionen auf die Umgebung durchgeführt werden darf, regeln die öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz und zum Nachbarrecht.



Auskunft

Amt für Gesundheit des Kantons Zug
Aegeristrasse 56
6300 Zug

Telefon: 041 728 39 39
Mail: gesund@zg.ch
Web: www.zg.ch/gesund